

Die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg

Über die Entwicklung der Ravensberger Freigrafschaft war bisher wenig bekannt, so dass sogar Zweifel entstanden, ob es eine solche vor dem vierzehnten Jahrhundert gab. Seitdem sind mehrere Urkunden entdeckt worden. Die Hauptquelle bilden jedoch die ungedruckten in den Staatsarchiven zu Münster und Osnabrück.

Gisilbert von Bessendorf, der Vicarius des Grafen Hermann IV. von Ravensberg leitet 1182 ein Freigericht: «in campo Osethe secus tiliam que parva dicitur, in via publica seu regia» // (*In der Ebene von Osethe, am Rand einer kleinen Linde, an einer öffentlichen Strasse oder einem Palast*). Damit tritt die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg ins Licht, welche im Zusammenhang erörtert werden soll, obgleich sie im Osten die Grenzen der Osnabrücker Diözese überragte und sich in die Paderbornsche hinein erstreckte. Doch bleibt der Ravensbergische Besitz im Norden hier ausser Betracht. Ich berichte von Stühlen und Freigrafen der Zeitfolge gemäss.

Die Vorsteher der Freigerichte nennen sich regelmässig Dinggraf, bis im vierzehnten Jahrhundert die allgemein übliche Bezeichnung Freigraf auch hier durchschlägt.

Die Brüder Otto II. und Ludwig von Ravensberg nahmen 1226 eine Teilung vor, in welcher letzterem «duae cometae adjacentes Ravensberghe una in una parte Osnyngi et alia in altera» (*Zwei Grafen neben Ravensberg, einer auf der einen Seite und Osning auf der anderen*) verblieben, also die gesamte Grafschaft in der hiesigen Gegend.

Einige Jahre vorher 1214 bewirkte Dinggraf Hermann, welcher mit dem Truchsess und Hofmeister zu den «officiales» des Grafen zählt, den Austausch eigenhöriger Leute mit Kloster Marienfeld. Vielleicht war er der Hermann von Loder, Lothare (Laer), welcher 1231 bei der grossen Aussöhnung zwischen Simon von Tecklenburg und Hermann von Ravensberg und dessen Söhne zugegen war. Sie fand statt in Glandorf, und da zugleich die Vertragsschliessenden auf gewisse Güter vor dem Freiding Verzicht leisteten, so wird das ebendort geschehen sein. Der sonst erst spät vorkommende Freistuhl zu Glandorf wäre somit schon zu dieser Zeit nachgewiesen.

Ein alter Dingplatz, der sonst nicht erwähnt wird, scheint «sub tilia Timeren» (*Unter der Linde Timeras*) im Kirchspiel Dissen gewesen zu sein, wo 1270 Graf Otto III. die Vogtei des Klosters Borghorst, welche er vom Stift Magdeburg zu Lehen hatte, den Burgmännern von Burgsteinfurt übertrug. 1268-1279 ist Ecbert Dinggraf. Ein Verkauf in Dielingdorf findet 1291 seinen Vollzug vor dem Dinggrafen Heinrich Boten zuerst: «in Holthusen apud Ravensberge, postea apud Runapelderren, tercio itidem in Holthusen». Letzteres ist Borgholzhausen, Runapelderren ist nicht nachzuweisen., aber jedenfalls nicht weit davon zu suchen. In «libera sede Holthusen sub tylia» (*Freisitz von Holthusen unter Tylia*) bekundet Heinrich auch 1300 die Schlichtung eines Streites; da er kein eigenes Siegel führt, lässt er die Kastellane von Ravensberg siegeln. Als erwählter Richter bestätigt er 1292 vor seinem Grafen und vor den anwesenden Freien zu «Elmenhorst under Ravensberg» die Abtretungen, welche der Burggraf Heinrich von Stromberg zur Lösung aus der Gefangenschaft machte, zu Borninghausen, zu Wetter bei Buer und zu Worde (?). Endlich fällt er 1302 in einem Acker bei Linne betreffenden Streit sein Urteil im Freiding in «Harem juxta Osenbrughe», wie es heisst, obgleich Haarem bei Osterkappeln, was gewiss gemeint ist, ziemlich weit von Osnabrück entfernt liegt.

Dinggraf Hermann Pathard schlichtete 1312 in «libero iudicio in Halle» (*freies Urteil in Halle*) einen über das oben genannte Gut zu Dielingdorf entstandenen Streit. Vor seinem Freigericht übergab 1316 Graf Otto IV. die Vogtei über den Hof Bexten bei Herford dem Kloster Schildesche: «exempto loco ibidem circa tiliam, ubi iudicium quod vryedinch dicitur servari solitum» (*ausser an der gleichen Stelle rund um den Kalk, wo früher das Urteil gehalten wurde, das Vryedinch (Freiding) genannt wird*). Noch 1324 kommt Hermann als Zeuge vor. Dann urkundet erst 1340 «Gerhardus dictus dinggreve imperiali auctoritate» (*Gerhard rief Dinggraf von kaiserlicher Autorität an*) von seinem Freistuhl «Berghoelde in parrochia Dissence» aus. Auf Gerhard, der noch 1345 amtierte, folgte Heinrich de Lodere, sonst auch im Dienste der Korffs, welcher sich zuerst Freigraf nennt. Auf Wunsch der Parteien setzte er 1341 ein Freigericht an in Halle «ante portam cimiterii occidentalem sub tylia» (*am Westende des Friedhofs*), um einen Verkauf in Thenhausen im Kirchspiel Werther rechtlich zu begründen, und wenige Monate später «sub tylia novi oppidi Bylveldensis» (*unter dem Friedhof der neuen Stadt Bielefeld*) über Gut im Kirchspiel Jöllenbeck. Dass wir es hier mit wirklichen Freistühlen zu tun haben, ist keineswegs sicher.

Beide Urkunden sind in Form und Haltung unregelmässig, wie das auch bei drei anderen des Klosters Schildesche der Fall ist. Im Juli 1355 bekundet der Knappe Hermann de Aschen «judex ad causam infrascriptam ab utrisque partibus ipsius cause arbitratus» (*Der Richter prüfte den von beiden Parteien unterzeichneten Fall*) eine Schenkung in Altenhüffen im Kirchspiel Bünde an das Kloster Schildesche: «acta sunt hec in pomerio propositure Schildescensis» (*Diese Ereignisse fanden im Park von Schildesche statt*). Im August des folgenden Jahres erklärte der Knappe Lubbert Top, er habe ein Haus im Kirchspiel Schöttmar gekauft, welches ihm als durchschlächtiges Eigengut vor einem Freistuhl überlassen worden sei, als der Dinggraf Heinrich Dychus in einem Freiding sass, welches dazu ausgelegt war in dem Baumgarten der Propstei zu Schildesche; er gibt es alsbald an das Kloster. 1363 erfolgt dann eben dort vor dem Ravensbergischen Freigrafen Knappen Johann von Borchusen durch eine Bielefelder Bürgerin der Auftrag einer Rente aus dem Lippischen Kirchspiel Oerlinghausen.

Das Kloster Schildesche gehörte nicht zur Osnabrücker, sondern zur Paderborner Diözese. Die ehemaligen Vögte des Stiftes, die Grafen von Schwalenberg, hatten auch in dieser Gegend alte Rechte, wie wir 1224 Volquin III. in Godesberg bei Kirchdornberg bei Bielefeld gräfliche Befugnisse ausüben sehen. Wahrscheinlich war auch Graf Thancbert, welcher 1185 in Bracwide, Brackwede bei Bielefeld, den königlichen Bann ausübte, Schwalenberger Untergraf. Bischof Bernhard IV. von Paderborn übertrug 1244 dem Grafen Ludwig von Ravensberg die Vogtei von Schildesche. Und diese Verbindung mit Paderborn scheint auch auf die spätere Entwicklung der Freigrafenschaft von Einfluss gewesen zu sein.

Nach dem Erlöschen des Mannesstammes der alten Grafen ging Ravensberg 1346 an Graf Gerhard von Jülich und dessen Nachkommen, die Herzöge von Jülich-Berg über. Sie haben von einzelnen Freistühlen ergiebigen Gebrauch gemacht. Herzog Wilhelm III. versprach 1379 auf zehn Jahre für 30 jährlich zu entrichtende Goldschilde der Stadt Minden, sie im Freiding zu verdedingen und wenn die Bürger in solche Gerichte gemahnt würden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen, zu Ehren und Recht mächtig wäre, sie zu verdedingen und bei Recht zu behalten nach aller Macht. Den Freistuhl zu Müddendorf (Mindrup) im Kirchspiel Bissendorf bei Osnabrück, der hier zum ersten Male auftaucht, mit den dazu gehörigen Freien versetzte er 1381 für 350 Mark Pfennige dem Bischof Dietrich und der Stadt von Osnabrück zum freien Gebrauche ausser gegen seine Untertanen, wozu sie einen eigenen Freigrafen setzen konnten. Später 1397 wurde die Pfandsumme auf 550 Mark erhöht, und die anfängliche Bedingung, dass auch die Herren von dem Busche gleiches Recht an dem Stuhl haben sollten, aufgehoben. Von der Pfandsumme erlegte die Stadt 300, der Bischof 250 Mark. Die spätere Geschichte des Stuhls ist in einem anderen Zusammenhang darzustellen.

Auf Heinrich Dychus 1356 folgte von 1363-1396 Johann von Borchusen, Barchusen, auch Stadtrichter in Bielefeld. Als Adolf von seinem Vater dem Herzog Wilhelm die Grafschaft zugeteilt erhielt, gelobte er 1398, dieser solle aller Freistühle mächtig sein, sie zu gebrauchen zu allen seinen Nöten. Er selbst werde dort Niemanden gegen den Vater verantworten, und wenn dieser der freien Leute bedürfe, wolle er sie ihm in sein Land schicken. Der Vater darf nicht gegen die Untertanen des Sohnes, der Sohn nicht gegen die des Vaters die Freistühle gebrauchen, wenn sie derselben zu Recht mächtig sind.

Rolf Rumeschotel, Rumescottele besass von 1399-1428 die Stühle in Bergfeld, welcher wohl der früher genannte zu Berghoelde ist, zu Glandorf und namentlich zu Schildesche, der fortan vielfach hervortritt und von allen Ravensbergischen allein zu Veme-Prozessen diente. König Ruprecht belehnte 1403 mit dem Stuhl «zu Schiltze gelegen in der Herrschaft Ravensberg» den Limburgischen Freigrafen von Tospel und dessen Sohn, doch ist keiner dort in Tätigkeit nachzuweisen. (*Der sonderbare Vorgang ist vielleicht so zu erklären, dass Herzog Wilhelm über die Limburger die Vormundschaft ausübte, und den dortigen Freigrafen für den Notfall gleich auch für seinen Stuhl in Ravensberg belehnen liess.*) Sigmund belehnte 1429 Konrad Stute für die Grafschaft, der 1436 in Versmele, Vermold, hier zu ersten Male genannt, sonst in Schildesche, Glandorf und Bergfeld bis Ende 1448 sein Amt führte. Von Heinrich Permuttierre 1455 kennen wir nur den Revers, wogegen Hermann van dem oder zum Busche von 1456-1473 öfters urkundlich auftritt. Endlich schliesst unsere Reihe Johann Rodenbroch von 1482-1494. Als er mit vier Freischöffen 1489 dem Klamor von dem Busche eine Vorladung überbrachte, nahm ihn dieser gefangen, worüber unter den Stuhlherren weiterhin grosse Aufregung herrschte.

Von den Stühlen, welche im Laufe der Jahrhunderte begegneten, werden sieben: zu Oesede; Brackwede; Elmenhorst; Haren; Borgholzhausen; Runapelderren; Bexten später nicht mehr genannt. Nur fünf von ihnen: Schildesche; Halle; Bergfeld; Vermold und Glandorf stehen in einem Revers von 1504, ausserdem Nienburg, vor Herford und Herschemen. Ein Nienburg liegt bei Bünde, Herschemen weiss ich

nicht zu deuten, wenn nicht der bekannte Stuhl an der Ems gemeint sein sollte, was wenig wahrscheinlich ist. Übrigens fehlen beide, sowie der von Versmold, in dem Revers von 1512.

Die Ravensbergische Freigrafenschaft umschloss die Grafschaft selbst und den südlich und nördlich vom Teutoburger Wald liegenden Teil des Fürstentums Osnabrück und reichte bis in die Nähe der Stadt Osnabrück.

Die verwickelten Verhältnisse der Stadt Herford, deren Recht in einer schönen in dem dortigen Stadtarchiv noch vorhandenen Handschrift niedergeschrieben ist (**König Wenzel verlieh 1382 dem Herzog Wilhelm von Jülich-Berg die Reichsvogtei über die Stadt**), müssen hier übergangen werden, da sie für den Hauptzweck unserer Untersuchung wenig ergeben. Von dem Ravensbergischen Stuhl, der vor der Stadt stand, lagen mir keine Nachrichten vor. Die Stadt hatte schon früh und viel mit den Veme-
Gerichten zu tun, aber bei allen diesen Gelegenheiten zeigt sich nicht, dass sie irgendwie selbst Freigerichtsbarkeiten besessen oder erworben hätten. Als sich Herford 1428 mit Simon IV. von der Lippe gegen Osnabrück verbündete, gestattete er der Stadt, sich seiner freien Stühle und heimlichen Gerichte wie er selbst zu bedienen.



Ruprecht Römischer König und Pfalzgraf bei Rhein (Stammbaum um 1530)